



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. Mai 2015

39. Jahrgang / Nr. 19

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

145. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Deichverband Osterstader Marsch
146. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Wasserverband Wingst, Wingst

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

147. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich Sandweg“ Erste Änderung
148. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

145.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Deichverband Osterstader Marsch hat mit Datum vom 09. März 2015 die Herstellung eines Stillgewässers gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens die Herstellung eines Stillgewässers in der Gemeinde Hagen, Gemarkung Wersabe, Flur 8, Flurstücke 12, 30/11, 31/11 im Zuge der Gewinnung von Kleiboden für Deicharbeiten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 4. Mai 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

146.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Wasserverband Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, hat mit Datum vom 29. Oktober 2014 für das Wasserwerk Dulonsberg eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8 bis 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 bis 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Die Bewilligung soll dem Wasserversorgungsverband das Recht einräumen, 500.000 m³ Grundwasser pro Jahr zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet zu entnehmen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 8. Mai 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

147.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 91** **„Südlich Sandweg“ Erste Änderung**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 12. März 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 91 „Südlich Sandweg“ Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 05. Mai 2015

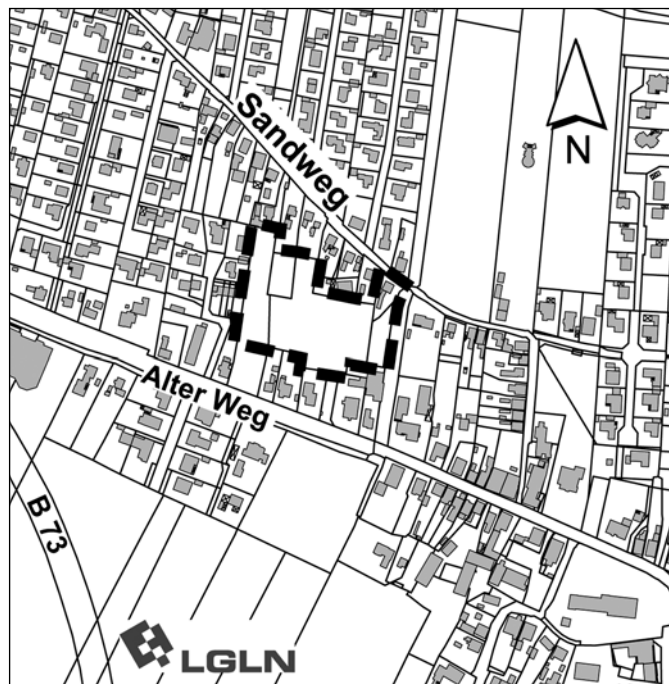
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich für die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Südlich Sandweg“ wird begrenzt
im Norden durch den „Sandweg“ (im äußersten Osten) und die jeweils hintere Grundstücksgrenze der vorhandenen Wohnbaugrundstücke am „Sandweg“,
im Osten durch die Westerende-Altenbrucher-Wettern,
im Süden durch die jeweils hintere Grundstücksgrenze der vorhandenen Wohnbaugrundstücke am „Alter Weg“ und
im Westen durch die östliche Begrenzung des Quartiers am „Neuer Weg“.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs-

plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 11. Mai 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

148.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 23. April 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	807.500	1.100	0	808.600
ordentl. Aufwendungen	807.500	1.100	0	808.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	762.000	0	0	762.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	823.400	0	0	823.400
Einzahlungen für Investitionen	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen	4.000	25.500	0	29.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	4.000	0	4.000	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	35.000	0	0	35.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	766.000	0	4.000	762.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	862.400	25.500	0	887.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von 4.000 Euro um 4.000 Euro verringert und auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 127.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 NKomVG sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Belum, den 23. April 2015

Gemeinde Belum
Karl-Heinz Linck
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in der Zeit vom 26. Mai bis 3. Juni 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der

Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Belum, den 21. Mai 2015

Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Linck

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

